

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

49. Jahrgang.

Nr. 153.

Neuenbürg, Sonntag den 27. September

1891.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen in Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, auswärts vierteljährlich 1 M 45 S — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

## Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und Art. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, sowie in Gemäßheit der Art. 51 u. 52 des letztgenannten Gesetzes werden mit Zustimmung des Amtsverammlungs-Ausschusses vom heutigen Tage die unterm 4. September 1889 erlassenen bezirkspolizeilichen Vorschriften über

### das Fällen und Anrücken von Holz aus Berghängen an die Staats- und Nachbarschaftsstraßen, sowie für die Benützung solcher zum Lagern und Verladen von Holz und Steinen aus angrenzenden Waldungen

in folgender Fassung erneuert.

I.

#### Vorschriften über das Fällen, Aufbereiten und Anrücken von Stammholz an Berghängen oberhalb von Staats- und Nachbarschaftsstraßen.

1. Das Fällen, Aufbereiten und Anrücken des Stammholzes an Berghängen oberhalb von Staats- und Nachbarschaftsstraßen hat mit der größten Vorsicht zu geschehen. Diese Arbeiten haben zu unterbleiben, wenn der Boden durch Gefrieren oder durch Risse so glatt geworden ist, daß mit Verichtung derselben augenscheinliche Gefahren verbunden sind.
2. Stämme dürfen an steilen Hängen nur mittels Seilens, schwere Stämme von mehr als 3 Festmeter Inhalt nur mit zwei je an besonderen Loteisen zu befestigenden Seilen angerückt werden. Die Anwendung von Griffen oder Krempen zur Fortbewegung von nicht an das Seil genommenen Stämmen ist verboten.
3. Die Stämme sollen an Steilhängen, wenn möglich und ohne Gefahr für die Holzhauer ausführbar, nicht in der Richtung des größten Gefälls, sondern soweit thunlich quer geworfen und an der dem Boden zugekehrten Seite insoweit nicht entastet und entrindeet werden, bis sie an das Seil genommen sind, wobei letzteres stets an genügend starke Stämme, Stöcke und dergleichen geschlungen sein muß.
4. Bei dem Lagern von Stammholz oberhalb von Straßenabzweigungen ist vom Waldeigentümer oder dessen Stellvertreter dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe durch Verlegen mit Steinen, Einschlagen von Pfosten und dergleichen Maßregeln gegen das Fortrutschen gesichert wird.
5. Vor Beginn des Fällen und Anrückens ist von dem betreffenden Waldeigentümer oder dessen Vertreter unter Angabe der mutmaßlichen Dauer der Arbeiten dem Ortsvorsteher der Markungsgemeinde Anzeige zu erstatten. Der Ortsvorsteher kann in den Fällen, in welchen eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs zu befürchten ist, die Anordnung treffen, daß während des Holzfallens bei der Arbeitsstelle ebenso wie bei

dem Anrücken selbst, zu rechtzeitiger Warnung der auf den Straßen verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge eine, erforderlichenfalls zwei zuverlässige Personen auf Rechnung des Waldbesizers bzw. von demselben aufzustellen sind.

Ist die Straße durch einen einschließenden Stamm gesperrt worden, so muß unverzüglich auf kürzestem Wege, nötigenfalls mittelst Abfagen des Stammes der Verkehr nach Bedarf wieder frei gemacht werden.

Wenn durch Windwurf oder Schneedruck Stämme in größerer Zahl auf die Straße geworfen werden, so ist der Waldeigentümer zur schleunigen Räumung aufzufordern, und letztere im Falle der Veräumung oder Verzögerung durch anzustellende Arbeiter vollziehen zu lassen. Insoweit sich die in die Straßen eingeschossenen Stämme nicht in anderer Weise unter Verwendung der gewöhnlichen zum Holztransport benützten Werkzeuge und Vorrichtungen in der durch die Verkehrsbedürfnisse geforderten Zeit beseitigen lassen, sind sie, soweit nötig, abzufagen.

II.

#### Vorschriften über das Anrücken, Lagern und Verladen von Stammholz, Kleinnutzholz und Brennholz, sowie von Steinen auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und deren Zubehörenden.

1. Zum Anrücken und Lagern von Holz und Steinen auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und deren Zubehörenden ist von Seiten des Waldbesizers oder dessen Stellvertreter die nach § 9 Abs. 1 der K. Verordnung vom 6. Juli 1873 betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörenden (Reg.-Bl. S. 295) erforderliche Genehmigung und zwar bei Staatsstraßen der Straßenbau-Inspektion des Bezirks und bei Nachbarschaftsstraßen des Ortsvorstehers der Markungsgemeinde einzuholen.
2. Beim Ablassen der Stämme über Mauern, Pflaster und dergleichen sind am oberen Ende derselben Rundhölzer aufzulegen und festzuhalten, über welche die Stämme zu leiten sind, damit die ebenerwähnten Zubehörenden der Straße nicht beschädigt werden. Materiallagerplätze und deren Zubehörenden dürfen zum Anrücken nicht benützt werden. Die Stämme sind vielmehr seitlich von denselben auf die Straße zu leiten. Derjenige Abstand, welcher mit dem anzurückenden Holz von Kunstbauten einzuhalten ist, wird von der Straßenbau-Inspektion bzw. dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bestimmt.
3. Das an die Straße angerückte Holz darf nur neben der eigentlichen Fahrbahn und nur auf einem der Nebenwege abgelagert werden. Das Ablagern des Holzes darf über dem Straßenrande und bis auf 15 cm Breite des benachbarten Nebenwegs gestattet werden, wenn eine andere Gelegenheit zum Lagern des Holzes fehlt.

Hiebei ist jedoch der Graben erforderlichen Falls zu räumen und mit kurzen Stangen so zu überdecken, daß er in seinem ganzen Querschnitt frei bleibt. Die den Graben überdeckenden Querstangen sollen nicht mehr als 10 cm über die Holzlager selbst hervorragen.

Stämme, welche beim Ablassen über einen Nebenweg hereinragen, sind ohne Verzug über die Böschung zu schaffen und seitlich der Fahrbahn zu lagern.

Das aufgesetzte Holz muß solid gelagert oder gebeugt sein, so daß kein Einsturz erfolgen kann.

4. Das Anrücken, Aufpoltern, Lagern und Aufsetzen, sowie das Verladen und Abführen des Holzes ist möglichst zu beschleunigen. Beim Verladen von Stammholz muß außer dem Fuhrmann noch mindestens ein Mann thätig sein.

5. Beschädigungen, welche an der Fahrbahn und dem für den Fußwandel freibleibenden Nebenweg entstehen, sind, soweit erforderlich, ohne Verzug durch die Organe der Straßenbauverwaltung bezw. der Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Waldbesizers zu beseitigen. Ebenso sind sonstige, durch das Anrücken und Ver-

laden von Holz an den Staats- und Nachbarschaftsstraßen und deren Zubehörenden angerichtete Beschädigungen nach der Abfuhr des Holzes auf Kosten des Waldbesizers nach Anweisung der Straßenbau-Inspektion bezw. des Ortsvorstehers auszubessern und die Straße in allen Teilen wieder in den vorherigen geordneten Stand zu versetzen.

Den 12. September 1891.

**K. Oberamt.  
Hofmann.**

Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift, welche durch Erlaß der Königl. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 21. September 1891 Z. 9346 für vollziehbar erklärt wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Den 23. September 1891.

**K. Oberamt.  
Hofmann.**

## Bekanntmachungen über Einträge im Handelsregister.

I. im Register für Einzelfirmen.

Berichtsstelle, welche die Bekanntmachung erläßt.	Tag der Eintragung.	Wortlaut der Firma. Ort der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.	Bemerkungen.
K. Amtsgericht Neuenbürg.	25. Septbr. 1891.	Wilhelmine Bodamer, gemischtes Warengeschäft in Höfen.	Wilhelmine Bodamer, Ehefrau des Louis Bodamer in Höfen.	Z. B. Oberamtsrichter Lägeler.

### Feldrennach.

Nach Beschluß des Kgl. Amtsgerichts Neuenbürg vom 17. Septbr. d. J. wurde die **Johanne Ohs**, Nagelschmieds Wittve von hier, welche derzeit in der Heil- und Pflege-Anstalt Pfullingen untergebracht ist, für geisteskrank erklärt und

### entmündigt.

Als Pfleger für dieselbe ist Philipp Grohmann, Wagner hier aufgestellt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Den 23. September 1891.

Vormundschaftsbehörde:  
Vorstand Bürkle.

### Neuenbürg.

## Fahrnis-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft meines verstorbenen Sohnes verkaufe ich am **Montag den 28. September d. J.**

von morgens 8 Uhr an in dessen Wohnung im öffentlichen Aufstreich gegen bare Bezahlung:

Bettgewand, Schreinwerk, worunter 1 Sopha mit 6 Fauteuils, 1 Damenschreibtisch mit Sessel, ein Fauteuil mit Einrichtung, ein Regulateur und eine Standuhr, schöne Spiegel u. Portraits, verschiedene klassische Werke, eine Sammlung Rehgeweihe und sonstige Jagd-Artensilien, Stein- und Porzellan-geschirre, verschiedene große und kleine Weinfässer, eine Krautstunde, verschiedene Waschtücher, sowie allerhand sonstiger Hausrat.

Liebhaber sind eingeladen.

**H. Meyer Wtw.**

### Schwann,

Gerichtsbezirks Neuenbürg.

Das Kgl. Amtsgericht Neuenbürg hat am 28. Aug. 1891 die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der **Margarethe**, Ehefrau des Matthäus Bodamer, Holzhändlers hier verfügt, weshalb zufolge Beschlusses des Gemeinderats als Vollstreckungsbehörde vom 4. September 1891 am

**Samstag den 17. Oktober 1891, vormittags 9 Uhr** auf dem Rathaus hier folgende Liegenschaft im ersten Aufstreich zum Verkauf kommt:

### Gebäude:

Nr. 45	80 qm	Ein 2st. Wohnhaus, worunter ein gewölbter Keller, östlicher Teil,	
	57 "	westlicher Teil,	
	5 "	Stiegenhaus,	
	21 "	Hofraum,	
Nr. 45B	6 "	Bäckofen,	
	28 "	Hofraum mit Geb.-Nr. 46 gemeinschaftlich,	
	1 a 98 "	dto. östlich,	
	10 "	dto. nördl. und südl. beim westl. Teil,	
Nr. 45A	1 a 34 "	Eine Scheuer mit Stallung,	
	1 " 91 "	Hofraum,	
	7 a 30 qm	oben im Dorf.	
		St.-A. vom Haus	3800 M
		Br.-B.-A. vom Haus	3820 "
		St.-A. der Scheuer	2800 "
		Br.-B.-A. der Scheuer	2900 "
			Anschlag 6442 M

### Gärten:

P.-Nr. 129	6 a 53 qm	Gras- und Baumgarten,	
" 130	5 " 99 "	dto.	
	53 "	Gemüsegarten,	
	13 a 5 qm	mitten im Dorf,	
P.-Nr. 131	16 a 26 qm	Gras- und Baumgarten,	
	61 "	Gemüsegarten,	
	29 a 89 qm		Anschlag 2550 M

### Weäer: Belg Hardt:

P.-Nr 882	10 a 69 qm		
" 883	10 " 78 "		
" 884	9 " 93 "		
		Wiese in Hardtädern	Anschlag 880 M



sozialdemokratischen Zukunftsstaat wissenschaftlich für unhaltbar erklärt. So, aber worauf hoffen denn die Sozialdemokraten noch, wenn sie ihr Ideal, das Paradies auf Erden, selbst aufgegeben haben? Auch darauf giebt Herr Bebel Antwort. Der „große Kladderadatsch“, d. h. der allgemeine Umsturz, die gewalttätige Revolution ist die einzige Hoffnung der Sozialdemokratie, was sich ein jeder, der aus Unkenntnis der letzten Ziele, die Sozialdemokratie bei den Wahlen unterstützt hat, sagen mag. Nicht ein einziges positives Ziel kann die Sozialdemokratie ihr eigen nennen, nachdem Herr Bebel den zweiten Teil des neuen Programms, der einige Forderungen an den Staat enthält, verleugnet hat. Das einzige Ziel besteht in der Zertrümmerung des Bestehenden, „was dann geschehen wird.“ das weiß Herr Bebel selbst nicht zu sagen.

**Aus Bayern, 23. Sept.** Die bayerischen Voralpen waren heute bis tief herunter eingeschneit, sodaß mit dem Abtrieb des Viehs von der Alm hat begonnen werden müssen.

**Württemberg**

Zur Erinnerung an die vor 25 Jahren erfolgte Gründung der Deutschen Partei wird am Sonntag den 11. Oktober eine Feier in der Viederhalle in Stuttgart stattfinden.

**Stuttgart.** Dem „Württembergischen Verein für Handelsgeographie“ sind durch Herrn Dr. Friggärtner (Sohn des Oberlehrers Fr. in Reutlingen), der z. Z. Generalinspektor des Bergbaus in Honduras ist, Mitteilungen zugegangen, wonach der deutsche Handel in Spanisch-Amerika noch ein großes Feld finden könnte. Er sagt, „die deutschen Waren seien dort sehr beliebt, billiger und besser, als die amerikanischen und englischen.“ Der Präsident jener Republik, heißt es weiter in der Zuschrift Friggärtner's, sei bereit, alles zu thun, den deutschen Handel dorthin zu ziehen, zu welchem Zwecke er gern mit einer größeren deutschen Gesellschaft in Verbindung treten würde, da er sich hiervon eine Hebung des Handels, wie der Industrie des Landes, versprache; er wäre auch geneigt, einer deutschen Gesellschaft Land abzutreten, und freie Einfuhr, oder doch wenigstens ermäßigte Zölle zu gestatten.

**Lauffen a. N. 24. Sept.** Seit Inbetriebsetzung der elektrischen Kraftübertragung von hier nach Frankfurt ist unser Neckarstädtchen ein wahrer Wallfahrtsort geworden für Besucher von der Nähe und weiter Ferne. Raum vergeht ein Tag, daß nicht Einzelbesuche oder ganze Gesellschaften eintreffen, um von der epochemachenden Neuerung Einsicht zu nehmen. So brachte der heutige Tag den Besuch des Geheimrats Krupp aus Essen. Derselbe fuhr in seinem eigenen Salonwagen und war begleitet von seinen obersten Beamten und Technikern seines Werkes. Für die nächste Zeit ist der Besuch einer Deputation der rumänischen Regierung angefragt.

Ein frecher Betrug wurde in Ehlingen zum Schaden einer großen Eisenhandlung begangen. Durch einen Brief war der Prinzipal behufs Abschlusses eines größeren

Geschäfts nach Blochingen berufen worden. In seiner Abwesenheit nun kam ein fremder Mann und wünschte im Auftrag einer großen Ehlinger Blechwarenfabrik die „Zinnklöße abzuholen, wegen denen seine Herren Prinzipale ja mit dem Herrn N. N. schon Rücksprache genommen habe,“ und gab die Gewichtsmasse an, die bestellt sei. Nichts Böses ahnend, gab ein älterer Lehrling das Gewünschte ab, stellte die Rechnung mit 300 M für die betreffende Firma aus und gab dem Schwindler auch noch einen eisernen Karren zum Wegführen der Last. Nach Zurückkunft des weggelockten Prinzipals stellte sich der Betrug heraus. Alle Nachforschungen nach Dieb, Zinn und Karren blieben bis jetzt ohne Erfolg.

**A u s l a n d.**

**Paris, 23. Sept.** Der gestern vom „Temps“ angeschlagene warme Ton bei Beurteilung der Aufhebung des Pöbzwanges findet in der heutigen Presse keinen Widerhall. Allerdings erkennt man an, daß die Aufhebung nur in friedlichem Sinne ausgelegt werden könne, was geeignet sei, viele in letzter Zeit aufgetauchten Befürchtungen zu zerstreuen. Aus vielen Ausführungen scheint, so unglücklich es klingt, hervorzugehen, daß die Franzosen infolge einer merkwürdigen Suggestion sich thatsächlich eingeredet haben, daß ihnen von Deutschland ein Ueberfall hätte drohen können, denn sie beglückwünschen sich anscheinend in allem Ernste dazu, daß die Gefahr jetzt gemindert sei. Viele Blätter benutzen die Gelegenheit, um den Elähern nicht nur Glückwünsche zur Befreiung von der lästigen Anordnung zuzurufen, sondern ihnen gleichzeitig die Versicherung zu geben, daß Frankreich unentwegt an den verlorenen Brüdern festhalte, wie diese an ihm. Deutschland habe nur eine Forderung der Gerechtigkeit und noch dazu in seinem Interesse erfüllt, sodaß Frankreich ihm keinen Dank schulde. Das bisherige Verhalten müsse andauern, da der zwischen beiden bestehende Graben unüberbrückbar sei. Unbegreiflicherweise führt man fast allgemein die Aufhebung des Pöbzwanges auf den Wunsch des Kaisers zurück, für die Rede in Erfurt um Verzeihung zu bitten, und knüpft daran merkwürdige politische Betrachtungen! Die Erfurter Rede, so meint man, habe überall und namentlich in England und Italien einen so schlechten Eindruck gemacht, daß ihre entschiedene Verleugnung notwendig geworden sei und als solche habe Deutschland die Aufhebung des Pöbzwanges als kräftige Formel gewählt. Nur Jules Ferrys „Estafette“ weist diese Auslegung als hinverbrannt zurück. Im übrigen ergehen sich die Blätter in langatmigen Betrachtungen über die Wandelbarkeit der Entschlüsse des Kaisers, in der sie eine dauernde Gefahr für die ruhige Entwicklung sehen wollen. Der Ton ist dabei oft wenig freundlich. Der Gesamteindruck ist, daß man die Aufhebung des Pöbzwanges gern entgegenimmt, teilweise auch gewisse unbestimmte Hoffnungen auf eine äußerliche Besserung der Beziehungen darauf gründet, im übrigen aber an keine, auch nur moralische Gegenleistung denkt.

(Str. P.)

Die sachmännischen Urteile über die Leistungen der französischen Armee bei den großen Kriegsmanövern lauten im Ganzen recht günstig. Es wird zugegeben, daß die französische Armee im Allgemeinen sehr ansehnliche, teilweise sogar überraschende Fortschritte gemacht habe. Ferner weist man von sachmännischer einheimischer Seite mit Befriedigung darauf hin, daß die Manöver von keinerlei bedenklichen demonstrativen Rundgebungen begleitet gewesen seien, trotz der durch die Manöver wie durch die Ereignisse in der auswärtigen Politik hervorgerufenen selbstbewußten Stimmung in der Bevölkerung.

**Paris, 25. Sept.** „Figaro“ will wissen, es werde beabsichtigt, eine unentgeltliche Vorstellung der Oper „Lohengrin“ zu geben, in der Hoffnung, daß nach einem Erfolge im großen Publikum alle Rundgebungen und Widersprüche aufhören würden.

**Paris, 25. Sept.** Das Zuchtpolizeigericht verurteilte in Sachen des Eisenbahnunglücks von Saint Mandé den Unterstationschef des Bahnhofes Vincennes, zu 4 Monat Gefängnis und 300 Franken Geldbuße; den Lokomotivführer des auf-fahrenden Zuges zu zweijährigem Gefängnis und 500 Franken Geldbuße. Der Eisenbahnverwaltung wurde Schadenshaltung der Opfer des Unfalles auferlegt.

Ein Tunnel ist auf einer Privat-eisenbahnlinie bei Triest eingestürzt. 50 Menschen sind umgekommen.

**Buchstaben-Rätsel.**

Mit R ruht's in der Erde Schoß,  
Mit F springt's lustig, läßt man's los,  
Mit S wird es von uns getreten  
Und doch ein Feder hat's vonndien.

**Einladung z. Abonnement**  
auf den

**Enzthäler.**

Mit dem 1. Oktober beginnt ein neues Quartal und damit auch ein neues vierteljähriges Abonnement auf den Enzthäler. Wer daher im Juli nicht für das ganze Halbjahr abonnierte, wolle seine Bestellung sofort bei der bisherigen Bezugsquelle erneuern, wena keine Unterbrechung in dem Versandt des Blattes eintreten soll.

Die stetige Zunahme der Abonnentenzahl überhebt uns aller Anpreisungen, und da die Herbst- und Winterabende wieder mehr Veranlassung geben, solche durch Lesen zu kürzen, so glauben auch wir auf weiteren Zuwachs von Abonnenten rechnen zu dürfen.

Für Bekanntmachungen aller Art eignet sich der Enzthäler vermöge seiner dichten Verbreitung im Oberamtsbezirk besonders, es ist den Anzeigen in unserem Blatt er-fahrungsgemäß der beste Erfolg gesichert. Wir bitten um fleißige Benützung unseres Blattes, indem wir versprechen, in jeder Weise entgegenkommen zu wollen.

**Redaktion u. Verlag des Enzthälers.**

Mit einer Beilage.

